



23.6.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE 201 - 332

Entwurf eines Berichts

Tiemo Wölken

(PE604.674v01-00)

Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2016)0594 – C8-0384/2016 – 2016/0284(COD))

Änderungsantrag 201
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „ergänzender Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte Materialien, die die betreffenden Übertragungen ergänzen, online öffentlich zugänglich gemacht werden;

Geänderter Text

(a) „ergänzender Online-Dienst **eines Rundfunkveranstalters**“ einen **vom Rundfunkveranstalter produzierten** Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter produzierten Materialien, die die betreffenden Übertragungen ergänzen, online öffentlich zugänglich gemacht werden;

Or. fr

Änderungsantrag 202

Tiemo Wölken, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sergio Gaetano Cofferati, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „ergänzender Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder **für einen begrenzten Zeitraum** nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte **Materialien, die die** betreffenden Übertragungen **ergänzen**,

Geänderter Text

(a) „ergänzender Online-Dienst“ einen **über das Internet bereitgestellten** Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung **lineare und nicht-lineare** Fernseh- oder Hörfunkprogramme **vor**, zeitgleich mit, **während** oder nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte **Inhalte, einschließlich**

online öffentlich zugänglich gemacht werden;

jener ohne eine Verbindung zu den betreffenden Übertragungen, öffentlich zugänglich gemacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 203

Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Ramon Tremosa i Balcells, Francesc Gambús, Iuliu Winkler, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tóké, Izaskun Bilbao Barandica, Ádám Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „*ergänzender* Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder *für einen begrenzten Zeitraum* nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte Materialien, *die die betreffenden Übertragungen ergänzen*, online öffentlich zugänglich gemacht werden;

Geänderter Text

(a) „Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung *lineare und nicht-lineare* Fernseh- oder Hörfunkprogramme *vor*, zeitgleich mit oder nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte Materialien online öffentlich zugänglich gemacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 204

Julia Reda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte *zeitgleiche*, unveränderte *und vollständige* Weiterverbreitung einer drahtgebunden,

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte unveränderte Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit

drahtlos oder über Satellit, **nicht aber online** erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG **und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ **Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).**

Or. en

Begründung

Eine derart weite Auslegung des Begriffs der Weiterverbreitung wird durch die kommentierten Grundsätze zu Artikel 11a der Berner Übereinkunft zum Senderecht gestützt. Einschlägiger Rechtsprechung (Österreichischer Oberster Gerichtshof, OGH 22.11.2011, UMTS/Mobilfunknetz III) zufolge kann es zu einer geringfügigen Verzögerung bei der Weiterverbreitung über das Mobilfunknetz kommen, durch die sich der allgemeine Charakter des Programms nicht ändert. Es sollte darauf ankommen, dass die Weiterverbreitung unverändert ist, wodurch Dienste vom Typ Video-on-Demand (VoD) bereits hinlänglich ausgeschlossen sind, nicht jedoch Fernsehnachholddienste.

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos **oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung** von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen **aus einem anderen Mitgliedstaat**, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG **und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte;

¹⁹ *Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).*

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer **Erstübertragung**, drahtgebunden **oder drahtlos, unabhängig von der Weiterverbreitungstechnologie oder vom verwendeten Netz, sofern die Weiterverbreitung in einer geschlossenen Umgebung stattfindet**, von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

Or. fr

Änderungsantrag 206
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte **und vollständige** Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, **nicht aber online** erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG **und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte;

¹⁹ *Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).*

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte Weiterverbreitung **in einer geschlossenen Umgebung** einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG, sofern diese Weiterverbreitung **der Weiterverbreitung durch Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten entspricht und** durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

Or. fr

Änderungsantrag 207

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer ***drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden*** Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG ***und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates***¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ ***Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).***

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG, ***unabhängig von der Technologie der Weiterverbreitung oder des genutzten Netzwerks***, sofern diese Weiterverbreitung ***in einer kontrollierten Umgebung und*** durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

Or. en

Änderungsantrag 208
Mady Delvaux, Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos **oder über Satellit, nicht aber online** erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG **und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden **oder** drahtlos erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat ungeachtet der Weiterverbreitungstechnologie oder des Netzes, mit denen eine kontrollierte Umgebung der Weiterverbreitung gewährleistet wird, ausgenommen jedoch die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG, **unabhängig von der Technologie der Weiterverbreitung oder des genutzten Netzwerks**, sofern diese Weiterverbreitung **in einer geschlossenen Umgebung und** durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ *Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 209
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit **oder *Direkteinspeisung***, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung von ***letztendlich*** zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 210 **Sajjad Karim**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und die Weiterverbreitung über **ein Mobilnetz oder** einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 211

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und die Weiterverbreitung über **ein Mobilnetz oder** einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

Or. ro

Änderungsantrag 212

Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige

Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates , sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und die Weiterverbreitung über *ein Mobilfunknetz oder* einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates , sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

Or. es

Änderungsantrag 213

Jean-Marie Cavada, Bogdan Brunon Wenta, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Direkteinspeisung“ ein zwei- oder mehrstufiges Verfahren, bei dem die Rundfunkveranstalter ihre programmtragenden Signale an Vertriebshändler (Dritte im Verhältnis

zum Rundfunkveranstalter vgl. Berner Übereinkunft) zum öffentlichen Empfang über eine private Punkt-zu-Punkt-Verbindung – drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit – übertragen, sodass die programmtragenden Signale während der Übertragung nicht von der Öffentlichkeit empfangen werden können; Die Vertriebs Händler bieten diese Programme der Öffentlichkeit zeitgleich in einer unveränderten und vollständigen Fassung an, damit diese sie über Kabelnetze oder Mikrowellensysteme, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze oder mobile und ähnliche Netze ansehen oder anhören kann.

Or. fr

Änderungsantrag 214
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Direkteinspeisung“ ein zwei- oder mehrstufiges Verfahren, bei dem Rundfunkveranstalter – drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit – Punkt-zu-Punkt und ohne, dass die programmtragenden Signale während der Übertragung von der Öffentlichkeit empfangen werden können, ihre zum öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale an Vertriebs Händler übermitteln, die diese Programme danach unverändert und vollständig zeitgleich der Öffentlichkeit zum Anschauen oder Anhören über Kabel, Mikrowellensysteme, Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze oder ähnliche Netze anbieten.

Or. fr

Änderungsantrag 215
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Direkteinspeisung“ ein zwei- oder mehrstufiges Verfahren, bei dem zunächst Rundfunkveranstalter die programmtragenden Signale über eine private Punkt-zu-Punkt-Verbindung an ihre Vertriebshändler – entweder drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich über Satellit – übertragen, sodass die Öffentlichkeit während der Übertragung keinen Zugang zu diesen Signalen hat; anschließend übertragen die Vertriebshändler die Signale an die Öffentlichkeit, und zwar zeitgleich in einer unveränderten und vollständigen Fassung, damit diese sie mithilfe verschiedener Techniken wie Kabel, Mikrowellensysteme, Satelliten, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze, mobile Netze oder ähnliche Netze ansehen oder anhören kann.

Or. de

Änderungsantrag 216
Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Direkteinspeisung“ ein zwei- oder mehrstufiges Verfahren, bei dem Rundfunkveranstalter die Signale, die ihre für den öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- oder

Hörfunkprogramme übermitteln, an Diensteanbieter über eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung – drahtgebunden oder drahtlos, etwa über Satellit – übertragen, sodass die Öffentlichkeit während der Übertragung keinen Zugang zu diesen Signalen hat; Diensteanbieter bieten diese Programme der Öffentlichkeit zeitgleich, vollständig und ungekürzt an, sodass diese sie mithilfe verschiedener Techniken wie Kabel, Mikrowellensysteme, Satelliten, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, mobile Netze oder ähnliche Netze sehen oder hören kann.

Or. es

Änderungsantrag 217
Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Direkteinspeisung“ ein zweistufiges Verfahren, bei dem Rundfunkveranstalter die Signale, die ihre für den öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- oder Hörfunkprogramme übermitteln, an Diensteanbieter über eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung – drahtgebunden oder drahtlos oder über Satellit – übertragen, sodass die Öffentlichkeit während der Übertragung keinen Zugang zu diesen Signalen hat; Diensteanbieter bieten diese unveränderten und vollständigen Programme der Öffentlichkeit zeitgleich mithilfe verschiedener Techniken wie Kabel, Mikrowellensysteme, Satelliten, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, mobile Netze oder ähnliche Netze an.

Or. en

Änderungsantrag 218

Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Direkteinspeisung“ ein zwei- oder mehrstufiges Verfahren, bei dem Rundfunkveranstalter ihre programmtragenden Signale über eine private Punkt-zu-Punkt Verbindung an Vertriebshändler übermitteln, ohne dass die programmtragenden Signale während der Übertragung von der breiten Öffentlichkeit empfangen werden können, und die Vertriebshändler diese Programme danach unverändert und vollständig der Öffentlichkeit zum Anschauen oder Anhören über Kabelnetze, Mikrowellensysteme, Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze oder ähnliche Netze anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 219

Constance Le Grip

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Direkteinspeisung“ ein zweistufiges Verfahren, bei dem Rundfunkveranstalter die Signale, die ihre für den öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- oder Hörfunkprogramme übermitteln, an Diensteanbieter übertragen, sodass die Öffentlichkeit während der Übertragung keinen Zugang zu diesen Signalen hat.

Änderungsantrag 220
Mady Delvaux, Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „geschlossene Umgebung“ eine Umgebung, in der ein Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten einen solchen Dienst nur einer definierbaren Gruppe von Verbrauchern bereitstellt.

Or. en

Änderungsantrag 221
Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „kontrollierte Umgebung“ eine Umgebung, in der ein Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten einen solchen Dienst einer definierbaren Gruppe von Nutzern bereitstellt.

Or. en

Änderungsantrag 222
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) „geschlossene Umgebung“ jede Umgebung, in der ein Betreiber von

Weiterverbreitungsdiensten einen Weiterverbreitungsdienst nur für Verbraucher erbringt, die auf der Grundlage von Verträgen Zugang zu diesen Diensten haben und diese nutzen können, und in der der Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten eine End-zu-End-Verschlüsselung der Fernseh- und Hörfunkprogramme sicherstellen kann.

Or. fr

Änderungsantrag 223
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) „Nachholdienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass Fernseh- oder Hörfunkprogramme, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragen wurden, für eine kurze Zeit unmittelbar nach der Erstübertragung öffentlich zugänglich gemacht werden;

Or. fr

Änderungsantrag 224
Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2

entfällt

*Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ergänzende Online-Dienste*

*(1) Die öffentliche Wiedergabe und
Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn
ein ergänzender Online-Dienst durch*

einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften der ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Or. es

Änderungsantrag 225
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2

entfällt

**Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ergänzende Online-Dienste**

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und

verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften der ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Or. it

Änderungsantrag 226

Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2

entfällt

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“ auf ergänzende Online-Dienste

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1

genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften der ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Or. en

Änderungsantrag 227
Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2

entfällt

*Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ergänzende Online-Dienste*

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften der ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Änderungsantrag 228
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2

entfällt

**Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ergänzende Online-Dienste**

**(1) Die öffentliche Wiedergabe und
Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn
ein ergänzender Online-Dienst durch
einen Rundfunkveranstalter oder unter
dessen Kontrolle und Verantwortung
bereitgestellt wird, und die
Vervielfältigung, die für die Bereitstellung
des ergänzenden Online-Dienstes, den
Zugang zu diesem oder dessen Nutzung
erforderlich ist, gelten für die Zwecke der
Wahrnehmung des Urheberrechts und
verwandter Schutzrechte, die für diese
Vorgänge relevant sind, als nur in dem
Mitgliedstaat erfolgt, in dem der
Rundfunkveranstalter seine
Hauptniederlassung hat.**

**(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für
die Rechte, für die das in Absatz 1
genannte Ursprungslandprinzip gilt,
berücksichtigen die Parteien alle Aspekte
des ergänzenden Online-Dienstes wie die
Eigenschaften der ergänzenden Online-
Dienstes, das Publikum und die
Sprachfassung.**

Begründung

Ein Bedarf, das Ursprungslandprinzip der Kabel- und Satellitenrichtlinie (93/83/EWG), auf ergänzende Online-Dienste auszuweiten, ist nicht ersichtlich, da eine Rechtextklärung auch nach der aktuellen Gesetzgebungslage bereits möglich wäre.

Änderungsantrag 229
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2

entfällt

**Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ergänzende Online-Dienste**

**(1) Die öffentliche Wiedergabe und
Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn
ein ergänzender Online-Dienst durch
einen Rundfunkveranstalter oder unter
dessen Kontrolle und Verantwortung
bereitgestellt wird, und die
Vervielfältigung, die für die Bereitstellung
des ergänzenden Online-Dienstes, den
Zugang zu diesem oder dessen Nutzung
erforderlich ist, gelten für die Zwecke der
Wahrnehmung des Urheberrechts und
verwandter Schutzrechte, die für diese
Vorgänge relevant sind, als nur in dem
Mitgliedstaat erfolgt, in dem der
Rundfunkveranstalter seine
Hauptniederlassung hat.**

**(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für
die Rechte, für die das in Absatz 1
genannte Ursprungslandprinzip gilt,
berücksichtigen die Parteien alle Aspekte
des ergänzenden Online-Dienstes wie die
Eigenschaften der ergänzenden Online-
Dienstes, das Publikum und die
Sprachfassung.**

Or. fr

Änderungsantrag 230
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Artikel 2

entfällt

**Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ergänzende Online-Dienste**

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften der ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Or. ro

Änderungsantrag 231

Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift**

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ergänzende Online-Dienste

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ergänzende Online-Dienste, **die durch einen Rundfunkveranstalter oder unter seiner Kontrolle und Verantwortung erbracht werden**

Änderungsantrag 232
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ergänzende Online-Dienste

Geänderter Text

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ergänzende Online-Dienste, **die**
ausschließlich aus
Nachrichtensendungen und Sendungen
zur politischen Information bestehen

Or. en

Änderungsantrag 233
Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf ***ergänzende*** Online-Dienste

Geänderter Text

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf Online-Dienste ***von***
Rundfunkveranstaltern

Or. en

Änderungsantrag 234
Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anwendung des „***Ursprungslandprinzips***“
auf ergänzende Online-Dienste

Geänderter Text

Anwendung des
„***Bestimmungslandprinzips***“ auf
ergänzende Online-Dienste

Änderungsantrag 235

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf *ergänzende* Online-Dienste

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf Online-Dienste

Or. en

Änderungsantrag 236

Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Ramon Tremosa i Balcells, Francesc Gambús, Iuliu Winkler, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tóké, Izaskun Bilbao Barandica, Adam Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf *ergänzende* Online-Dienste

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf Online-Dienste

Or. en

Änderungsantrag 237

Mady Delvaux, Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf *ergänzende* Online-Dienste

Anwendung des Ursprungslandprinzips auf
Online-Dienste

Or. en

Änderungsantrag 238
Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf *ergänzende* Online-Dienste

Geänderter Text

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf Online-Dienste

Or. en

Änderungsantrag 239
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

***(1) Die öffentliche Wiedergabe und
Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn
ein ergänzender Online-Dienst durch
einen Rundfunkveranstalter oder unter
dessen Kontrolle und Verantwortung
bereitgestellt wird, und die
Vervielfältigung, die für die Bereitstellung
des ergänzenden Online-Dienstes, den
Zugang zu diesem oder dessen Nutzung
erforderlich ist, gelten für die Zwecke der
Wahrnehmung des Urheberrechts und
verwandter Schutzrechte, die für diese
Vorgänge relevant sind, als nur in dem
Mitgliedstaat erfolgt, in dem der
Rundfunkveranstalter seine
Hauptniederlassung hat.***

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 240
Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein **ergänzender** Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des **ergänzenden** Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Geänderter Text

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat. ***Sämtliche Streitigkeiten mit Blick auf die Wahrnehmung dieser Rechte fallen in die gerichtliche Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats.***

Or. en

Änderungsantrag 241 Constance Le Grip

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die öffentliche Wiedergabe **und Zugänglichmachung**, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, **und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten** für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge

Geänderter Text

(1) Die öffentliche Wiedergabe, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst, ***der ausschließlich aus Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information besteht***, durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, ***gilt*** für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der

relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Or. en

Änderungsantrag 242 **Virginie Rozière**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, **die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist**, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Geänderter Text

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung **von *Politimagazinen, Nachrichtensendungen und Sendungen zu aktuellen Ereignissen***, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die **zur Erbringung dieses Dienstes notwendige Vervielfältigung von *Politimagazinen, Nachrichtensendungen und Sendungen zu aktuellen Ereignissen*** gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Or. fr

Änderungsantrag 243 **Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen

Geänderter Text

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung **von *Nachrichtensendungen und Sendungen***

Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, *den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung* erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

zur politischen Information, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung *von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information*, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Or. es

Änderungsantrag 244

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als *nur* in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter *seine Hauptniederlassung hat*.

Geänderter Text

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als in dem Mitgliedstaat *oder in den Mitgliedstaaten* erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter *sogenannte Wiedergabe- oder Vervielfältigungshandlungen ausführt*.

Or. fr

Begründung

Durch das Bestimmungslandprinzip kann vermieden werden, dass sich Rundfunkveranstalter in einem Mitgliedstaat niederlassen, in dem das Urheberrecht in geringerem Umfang geschützt ist, was zu Steuerdumping und letztendlich zu einer Schwächung der Kultur- und Kreativbranche führen würde.

Änderungsantrag 245

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein **ergänzender** Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des **ergänzenden** Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Geänderter Text

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder **Diansteanbieter oder** unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter **oder Diansteanbieter** seine Hauptniederlassung hat.

Or. en

Änderungsantrag 246

Mady Delvaux, Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein **ergänzender** Online-Dienst durch einen

Geänderter Text

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein Online-Dienst durch einen

Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des *ergänzenden* Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Or. en

Änderungsantrag 247

Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Ramon Tremosa i Balcells, Francesc Gambús, Iuliu Winkler, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tőkés, Izaskun Bilbao Barandica, Ádám Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein *ergänzender* Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des *ergänzenden* Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Geänderter Text

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Or. en

Änderungsantrag 248

Mady Delvaux, Petra Kammerevert

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Absatz 1 beeinträchtigt nicht die Vertragsfreiheit gemäß dem Urheberrecht und gilt unbeschadet der in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte. Rechteinhaber und Rechthenutzer können daher vereinbaren, den geografischen Geltungsbereich der Rechte, die unter das Ursprungslandprinzip fallen, zu beschränken, sofern sie die einschlägigen Vorschriften einhalten.

Or. en

**Änderungsantrag 249
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Absatz 1 gilt nicht für Online-Dienste, die sich insgesamt hauptsächlich oder allein an ein Publikum in einem Mitgliedstaat richten, der nicht das Land der Hauptniederlassung des Rundfunkveranstalters ist.

Or. fr

**Änderungsantrag 250
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Absatz 1 gilt ausschließlich für die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung

– von Werken, die von einem Rundfunkveranstalter produziert wurden und für die keine Lizenzen an Dritte vergeben wurden;

– von Informationsprogrammen und Programmen zum aktuellen Geschehen.

Or. fr

Änderungsantrag 251
Mady Delvaux, Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Absatz 1 beeinträchtigt nicht die Möglichkeit für Koproduzenten, die Rechte getrennt und unabhängig voneinander wahrzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 252
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die vorstehenden Absätze 1 und 1b beeinträchtigen nicht die Vertragsfreiheit im Rahmen der Urheberrechtsgesetze und lassen die in der Richtlinie 2001/29/EG verankerten Rechte unberührt. Die Inhaber von Urheberrechten und die Rechteinhaber können daher insbesondere vereinbaren, das geografische Gebiet der vom Ursprungslandprinzip betroffenen

Rechte zu beschränken, oder sich auf eine gesamteuropäische Lizenz für die Rechte einigen, die nicht unter dieses Prinzip fallen.

Or. fr

Änderungsantrag 253
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Absatz 1 gilt nicht für einen ergänzenden Online-Dienst, der sich hauptsächlich an einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat richtet, in dem sich die Hauptniederlassung des Rundfunkveranstalters befindet.

Or. fr

Änderungsantrag 254
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften der ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 255
Evelyn Regner, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Bei der Festsetzung der Vergütung** für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, **berücksichtigen die Parteien** alle Aspekte des **ergänzenden** Online-Dienstes **wie die Eigenschaften der ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.**

Geänderter Text

(2) **Die Parteien setzen** für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, **eine angemessene Vergütung fest, um für kulturelle Vielfalt zu sorgen. Bei der Berechnung dieser angemessenen Vergütung werden** alle Aspekte des Online-Dienstes, **insbesondere seine Eigenschaften, die Größe des für die jeweilige Sprachfassung des Online-Dienstes relevanten Publikums sowie die Dauer der Online-Verfügbarkeit, berücksichtigt.**

Or. en

Änderungsantrag 256
Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des **ergänzenden** Online-Dienstes wie die Eigenschaften **der ergänzenden** Online-Dienstes, das Publikum und **die Sprachfassung.**

Geänderter Text

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des Online-Dienstes wie die Eigenschaften **des** Online-Dienstes, das Publikum und **alle verfügbaren Sprachfassungen. Die Mitgliedstaaten schreiben keine unabdingbare Vergütung für die Rechte vor, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt.**

Or. en

Änderungsantrag 257
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften *der* ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Geänderter Text

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften *des* ergänzenden Online-Dienstes, *das Bestimmungsgebiet*, *das tatsächliche und das potenzielle* Publikum und die Sprachfassung.

Or. fr

Änderungsantrag 258
Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte *Ursprungslandprinzip* gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften *der* ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Geänderter Text

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte *Bestimmungslandprinzip* gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften *des* ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Or. fr

Begründung

Durch das Bestimmungslandprinzip kann vermieden werden, dass sich Rundfunkveranstalter in einem Mitgliedstaat niederlassen, in dem das Urheberrecht in geringerem Umfang geschützt ist, was zu Steuerdumping und letztendlich zu einer Schwächung der Kultur- und Kreativbranche führen würde.

Änderungsantrag 259
Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, *für die **das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt***, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften *der* ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Geänderter Text

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, die *gemäß Absatz 1 **relevant sind***, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften *des* ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Or. es

Änderungsantrag 260
Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die *das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt*, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des *ergänzenden* Online-Dienstes wie die Eigenschaften *der ergänzenden* Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Geänderter Text

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die *das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt*, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des Online-Dienstes wie die *Art und* Eigenschaften *des* Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Or. en

Änderungsantrag 261
Mady Delvaux, Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des *ergänzenden* Online-Dienstes wie die Eigenschaften *der ergänzenden* Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des Online-Dienstes wie die Eigenschaften *des* Online-Dienstes, das Publikum und die Sprachfassung.

Or. en

Änderungsantrag 262 **Mary Honeyball**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit wird die Möglichkeit geschützt, die Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne von Absatz 1 gilt, – etwa durch die Vereinbarung ausschließlicher Rechte für bestimmte Gebiete – einzuschränken. Sollten Beschlüsse zum Unionsrecht vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen, mit denen ausschließliche Rechte für bestimmte Gebiete verbrieft bzw. durchgesetzt werden, ist Absatz 1 hinfällig.

Or. en

Änderungsantrag 263 **Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können nur für den Fall beschließen, einen Online-

Dienst von der Anwendung von Absatz 1 auszuschließen, dass sich der für den Online-Dienst verantwortliche Rundfunkveranstalter in einem Mitgliedstaat niederlässt, sich jedoch ausschließlich an ein Publikum in einem anderen Mitgliedstaat richtet, um nationale Urheberrechtsvorschriften zu umgehen.

Or. en

Änderungsantrag 264
Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Gemäß dem Prinzip der Vertragsfreiheit sind die Parteien weiterhin berechtigt, Einschränkungen der Verwertung der in Absatz 1 genannten Rechte zu vereinbaren, sofern diese Einschränkungen dem Unionsrecht und den Gesetzen der Mitgliedstaaten entsprechen.

Or. es

Änderungsantrag 265
Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Weiterverbreitung der Erstübertragung eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat mittels eines ergänzenden Online-Dienstes im Sinne dieser

Verordnung erfolgt unter Beachtung der Urheberrechte, der verwandten Schutzrechte und der relevanten Rechte über andere Gegenstände sowie gemäß individuellen oder kollektiven vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Inhabern der Urheberrechte, der verwandten Schutzrechte oder der Rechte über andere Gegenstände und den Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten.

Or. es

Änderungsantrag 266
Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Absatz 2 gilt nicht für Veranstalter von Radioprogrammen. Stattdessen basiert für Veranstalter von Radioprogrammen die Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, auf einem Prozentsatz der Radioeinnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 267
Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Absatz 1 beeinträchtigt weder das Territorialitätsprinzip noch den Grundsatz der Vertragsfreiheit im Rahmen des Urheberrechts und gilt unbeschadet der Rechte gemäß der

Änderungsantrag 268

Tiemo Wölken, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sergio Gaetano Cofferati, Victor Negrescu

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Vermittlung

(1) Wird zwischen einem Rundfunkveranstalter und einem Hersteller audiovisueller Werke eine Vereinbarung in Bezug auf die Klärung und den Erwerb von Rechten für die Bereitstellung dieser Werke auf einem gemäß Artikel 2 bereitgestellten Online-Dienst ausgehandelt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede Partei einen oder mehrere Vermittler um Unterstützung ersuchen kann, damit eine Vereinbarung zu für beide Parteien annehmbaren Bedingungen erzielt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass der Mechanismus gemäß Absatz 1 im Zuge der Umsetzung einer zwischen einem Rundfunkveranstalter und einem Hersteller audiovisueller Werke geschlossenen Vereinbarung zur Anwendung gelangen kann, insbesondere in Fällen, in denen die Parteien in Bezug auf die Höhe der Vergütung für den Hersteller oder die Online-Verwertung der Werke in eine Auseinandersetzung geraten oder keine Einigung erzielen können.

(3) Die Vermittler haben die Aufgabe, Verhandlungshilfe zu leisten. Sie können den Parteien auch Vorschläge

unterbreiten.

(4) Bei der Auswahl der Vermittler ist sicherzustellen, dass diese die volle Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten.

Or. en

Änderungsantrag 269
Constance Le Grip, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Für ergänzende Online-Dienste geltendes Recht

Die öffentliche Wiedergabe, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, unterliegt für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, dem geltenden Recht des Mitgliedstaats, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Or. en

Änderungsantrag 270
Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

(1) Verwertungsgesellschaften sollten die Möglichkeit erhalten, in bestehende Lizenzen, die Hörfunkveranstaltern erteilt wurden, die für übertragungsbezogene Online-Aktivitäten erforderlichen Rechte aufzunehmen. Übertragungsbezogene Online-Aktivitäten können definiert werden als:

– einzelne Programme oder Teile davon, die vom Hörfunkveranstalter bereits linear innerhalb eines bestimmten Zeitraums der ursprünglichen linearen Übertragung übertragen wurden (sogenannte Nachholdienste und Podcasts), oder

– Materialien, mit denen die Programme eines Hörfunkveranstalters, die dieser linear offline übertragen hat, ergänzt werden oder anderweitig ihr Umfang vergrößert wird, unter anderem durch Beispielmaterien, die die Inhalte oder Themen der jeweiligen Programme erweitern oder ergänzen oder eine Vor- oder Nachbesprechung dazu bieten.

(2) Die Lizenzierung von Rechten für Abruf-/Catch-up-/Podcast-Programme von Hörfunkveranstaltern wird durch die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung ermöglicht. Dauerhafte Downloads von Musikstücken oder dauerhafter Zugriff darauf ist im Rahmen dieser Programme nicht gestattet.

Or. en

Änderungsantrag 271
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Wahrnehmung der Rechte an der Weiterverbreitung seitens anderer

Geänderter Text

Wahrnehmung der Rechte an der Weiterverbreitung **und Übernahme von**

Rechteinhaber als Rundfunkveranstalter

*Nachholddiensten von
Rundfunkveranstaltern* seitens anderer
Rechteinhaber als Rundfunkveranstalter

Or. fr

Änderungsantrag 272

Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Ramon Tremosa i Balcells, Francesc Gambús, Iuliu Winkler, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tóké, Izaskun Bilbao Barandica, Adam Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Wahrnehmung der Rechte an der
Weiterverbreitung seitens anderer
Rechteinhaber als Rundfunkveranstalter

Geänderter Text

Wahrnehmung der Rechte an der
Weiterverbreitung **und Wiederverwendung
von Abrufdiensten von
Rundfunkveranstaltern** seitens anderer
Rechteinhaber als Rundfunkveranstalter

Or. en

Änderungsantrag 273

Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Wahrnehmung der Rechte an der
Weiterverbreitung seitens anderer
Rechteinhaber als Rundfunkveranstalter

Geänderter Text

Wahrnehmung der Rechte an der
Weiterverbreitung, **ausgenommen die
Kabelweiterverbreitung**, seitens anderer
Rechteinhaber als Rundfunkveranstalter

Or. fr

Änderungsantrag 274

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Andere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten als Rundfunkveranstalter dürfen ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung **nur** über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen.

Geänderter Text

(1) Andere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten als Rundfunkveranstalter dürfen ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung über eine Verwertungsgesellschaft **oder auf sonstige Weise, die sie als geeignet ansehen, wobei der Grundsatz der Vertragsfreiheit zu beachten ist.**

Or. fr

Änderungsantrag 275
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Andere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten als Rundfunkveranstalter dürfen ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung **nur** über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen.

Geänderter Text

(1) Andere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten als Rundfunkveranstalter dürfen ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung über eine Verwertungsgesellschaft **oder individuell oder auf sonstige Weise im Einklang mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit** wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 276
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Andere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten als Rundfunkveranstalter dürfen ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung **nur** über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen.

(1) Andere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten als Rundfunkveranstalter dürfen ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung **entweder** über eine Verwertungsgesellschaft **oder auf sonstige geeignete Weise im Einklang mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit** wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 277
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Andere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten als Rundfunkveranstalter dürfen ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung nur über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen.

Geänderter Text

(1) Andere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten als Rundfunkveranstalter dürfen ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung, **ausgenommen der Kabelweiterverbreitung**, nur über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 278
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) Überträgt ein Urheber einem Rundfunkveranstalter oder Hersteller sein Recht auf Weiterverbreitung, hat er weiterhin ein unabdingbares Recht auf eine angemessene Vergütung vom

Geänderter Text

*Rundfunkveranstalter oder vom
Produzenten für die Weiterverbreitung
seines Werkes. Mit der Verwaltung dieses
Rechts kann eine Verwertungsgesellschaft
betraut werden, die Urheber vertritt. Diese
Bestimmung schließt jedoch
Vereinbarungen durch Tarifverträge und
gemeinsame Vereinbarungen zwischen
Radioveranstaltern,
Produzentenverbänden und sonstigen
Berufsverbänden zur Vergütungen nicht
aus, sofern der Urheber eine
angemessene Vergütung für die
Weiterverbreitung des Werkes erhält.*

Or. fr

Änderungsantrag 279
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1a) Urheber, die einem Hersteller ihr
Recht auf Weiterverbreitung eines Werkes
übertragen, haben dennoch weiterhin ein
unabdingbares Recht auf eine
angemessene Vergütung für dessen
Weiterverbreitung. Dieses Recht kann
durch eine Organisation für die kollektive
Rechtewahrnehmung wahrgenommen
werden, die Urhebern audiovisueller
Werke eine derartige Vergütung
gewährleistet.*

Or. fr

Änderungsantrag 280
Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

(1b) Urheber, die einem Hersteller ihr Recht auf Weiterverbreitung eines Werkes übertragen, haben weiterhin ein unabdingbares Recht auf eine angemessene Vergütung für dessen Weiterverbreitung. Dieses Recht kann nur über eine die Urheber vertretende Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, es sei denn, diese Vergütung wird den Urhebern audiovisueller Werke aufgrund von anderen Verträgen über die kollektive Wahrnehmung der Rechte gewährleistet.

Or. en

**Änderungsantrag 281
Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2**

(2) Hat ein Rechteinhaber die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, für den der Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für die Weiterverbreitung zu klären und zu erwerben sucht, wahrnimmt, als bevollmächtigt, die Rechte des betreffenden Rechteinhabers wahrzunehmen.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 282
Sajjad Karim**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Hat ein Rechteinhaber die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, für den der Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für die Weiterverbreitung zu klären und zu erwerben sucht, wahrnimmt, als bevollmächtigt, die Rechte des betreffenden Rechteinhabers wahrzunehmen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 283

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Hat ein Rechteinhaber die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, für den der Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für die Weiterverbreitung zu klären und zu erwerben sucht, wahrnimmt, als bevollmächtigt, die Rechte des betreffenden Rechteinhabers wahrzunehmen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 284
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hat ein Rechteinhaber die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, für den der Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für die Weiterverbreitung zu klären und zu erwerben sucht, wahrnimmt, als bevollmächtigt, die Rechte des betreffenden Rechteinhabers wahrzunehmen.

Geänderter Text

(2) Hat ein Rechteinhaber die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, für den der Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für die Weiterverbreitung, ***ausgenommen der Kabelweiterverbreitung, einer Erstübertragung eines anderen Mitgliedstaats*** zu klären und zu erwerben sucht, wahrnimmt, als bevollmächtigt, die Rechte des betreffenden Rechteinhabers wahrzunehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 285
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nehmen mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wahr, steht es dem Rechteinhaber frei, unter den Verwertungsgesellschaften jene auszuwählen, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen. ***Wählt der Rechteinhaber in dieser Situation keine Verwertungsgesellschaft aus, obliegt es dem Mitgliedstaat, für dessen Hoheitsgebiet der Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für***

Geänderter Text

(3) Nehmen mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wahr, steht es dem Rechteinhaber frei, unter den Verwertungsgesellschaften jene auszuwählen, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen.

die Weiterverbreitung zu klären und zu erwerben sucht, anzugeben, welche Verwertungsgesellschaft als bevollmächtigt gilt, die Rechte des betreffenden Rechteinhabers wahrzunehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 286
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nehmen mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wahr, steht es dem Rechteinhaber frei, unter den Verwertungsgesellschaften jene auszuwählen, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen. **Wählt der Rechteinhaber in dieser Situation keine Verwertungsgesellschaft aus, obliegt es dem Mitgliedstaat, für dessen Hoheitsgebiet der Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für die Weiterverbreitung zu klären und zu erwerben sucht, anzugeben, welche Verwertungsgesellschaft als bevollmächtigt gilt, die Rechte des betreffenden Rechteinhabers wahrzunehmen.**

Geänderter Text

(3) Nehmen mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wahr, steht es dem Rechteinhaber – **sofern er dies wünscht** – frei, unter den Verwertungsgesellschaften jene auszuwählen, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nehmen mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wahr, steht es dem Rechteinhaber frei, unter den Verwertungsgesellschaften jene auszuwählen, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen. **Wählt der Rechteinhaber in dieser Situation keine Verwertungsgesellschaft aus, obliegt es dem Mitgliedstaat, für dessen Hoheitsgebiet der Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für die Weiterverbreitung zu klären und zu erwerben sucht, anzugeben, welche Verwertungsgesellschaft als bevollmächtigt gilt, die Rechte des betreffenden Rechteinhabers wahrzunehmen.**

Geänderter Text

(3) Nehmen mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wahr, steht es dem Rechteinhaber – **sofern er dies wünscht** – frei, unter den Verwertungsgesellschaften jene auszuwählen, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 288
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nehmen mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wahr, steht es dem Rechteinhaber frei, unter den Verwertungsgesellschaften jene auszuwählen, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen. **Wählt der Rechteinhaber in dieser Situation keine Verwertungsgesellschaft aus, obliegt es dem Mitgliedstaat, für dessen Hoheitsgebiet der Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für die Weiterverbreitung zu klären und zu erwerben sucht, anzugeben, welche**

Geänderter Text

(3) Nehmen mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte der betreffenden Art für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wahr, steht es dem Rechteinhaber frei, **gegebenenfalls und unbeschadet anderer Vereinbarungen im Rahmen der Vertragsfreiheit** unter den Verwertungsgesellschaften jene auszuwählen, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen.

Verwertungsgesellschaft als bevollmächtigt gilt, die Rechte des betreffenden Rechteinhabers wahrzunehmen.

Or. en

**Änderungsantrag 289
Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Für einen Rechteinhaber ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes und der Verwertungsgesellschaft, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen, die gleichen Rechte und Pflichten wie für Rechteinhaber, die diese Verwertungsgesellschaft bevollmächtigt haben; er kann diese Rechte innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums geltend machen, der, gerechnet vom Zeitpunkt der Weiterverbreitung an, die sein Werk oder sonstige Schutzgegenstände umfasst, nicht kürzer als drei Jahre sein darf.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 290
Axel Voss**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Für einen Rechteinhaber ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes und der Verwertungsgesellschaft, die als

(4) Für einen Rechteinhaber ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes und der Verwertungsgesellschaft, die als

bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen, die gleichen Rechte und Pflichten wie für Rechteinhaber, die diese Verwertungsgesellschaft bevollmächtigt haben; er kann diese Rechte innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums geltend machen, der, gerechnet vom Zeitpunkt der Weiterverbreitung an, die sein Werk oder sonstige Schutzgegenstände umfasst, nicht kürzer als drei Jahre sein darf.

bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen, die gleichen Rechte und Pflichten wie für Rechteinhaber, die diese Verwertungsgesellschaft bevollmächtigt haben; er kann **einen Anspruch auf Vergütung für diese Rechte durch die Verwertungsgesellschaft im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3** innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums geltend machen, der, gerechnet vom Zeitpunkt der Weiterverbreitung an, die sein Werk oder sonstige Schutzgegenstände umfasst, nicht kürzer als drei Jahre sein darf.

Or. en

Änderungsantrag 291

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für einen Rechteinhaber ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes und der Verwertungsgesellschaft, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen, die gleichen Rechte und Pflichten wie für Rechteinhaber, die diese Verwertungsgesellschaft bevollmächtigt haben; er kann diese Rechte innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums geltend machen, der, gerechnet vom Zeitpunkt der Weiterverbreitung an, die sein Werk oder sonstige Schutzgegenstände umfasst, nicht kürzer als **drei** Jahre sein darf.

Geänderter Text

(4) Für einen Rechteinhaber ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Weiterverbreitungsdienstes und der Verwertungsgesellschaft, die als bevollmächtigt gilt, seine Rechte wahrzunehmen, die gleichen Rechte und Pflichten wie für Rechteinhaber, die diese Verwertungsgesellschaft bevollmächtigt haben; er kann diese Rechte innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums geltend machen, der, gerechnet vom Zeitpunkt der Weiterverbreitung an, die sein Werk oder sonstige Schutzgegenstände umfasst, nicht kürzer als **fünf** Jahre sein darf.

Or. en

Änderungsantrag 292

Jytte Guteland

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht in Fällen, in denen eine Kollektivvereinbarung zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes betreffend die in Absatz 1 genannten Rechte aufgrund nationaler Rechtsvorschriften dahin gehend erweitert wird, dass sie auch für Rechte von Rechteinhabern, die nicht durch die Gesellschaft vertreten werden, gilt.

Or. en

Begründung

Die Klärung dieses Punkts wäre wichtig für Mitgliedstaaten, die bereits über gut funktionierende nationale Rechtsvorschriften zur Verwaltung von Rechten durch erweiterte kollektive Lizenzvergabe in Situationen wie jenen, die Gegenstand der vorgeschlagenen Bestimmungen zur obligatorischen kollektiven Lizenzvergabe sind, verfügen.

**Änderungsantrag 293
Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Ein Mitgliedstaat darf vorsehen, dass ein Rechteinhaber, der die Erstübertragung eines Werks oder sonstiger Schutzgegenstände im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats genehmigt, als einverstanden gilt, seine Rechte an der Weiterverbreitung nicht auf individueller Grundlage, sondern gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen. **entfällt**

Änderungsantrag 294
Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Ein Mitgliedstaat darf vorsehen, dass ein Rechteinhaber, der die Erstübertragung eines Werks oder sonstiger Schutzgegenstände im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats genehmigt, als einverstanden gilt, seine Rechte an der Weiterverbreitung nicht auf individueller Grundlage, sondern gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen. **entfällt**

Änderungsantrag 295
Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Ein Mitgliedstaat darf vorsehen, dass ein Rechteinhaber, der die Erstübertragung eines Werks oder sonstiger Schutzgegenstände im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats genehmigt, als einverstanden gilt, seine Rechte an der Weiterverbreitung nicht auf individueller Grundlage, sondern gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen. **entfällt**

Änderungsantrag 296
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein Mitgliedstaat darf vorsehen, dass ein Rechteinhaber, der die Erstübertragung eines Werks oder sonstiger Schutzgegenstände im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats genehmigt, als einverstanden gilt, seine Rechte an der Weiterverbreitung nicht auf individueller Grundlage, sondern gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.

Geänderter Text

(5) Ein Mitgliedstaat darf vorsehen, dass ein Rechteinhaber, der die Erstübertragung eines Werks oder sonstiger Schutzgegenstände im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats genehmigt, als einverstanden gilt, seine Rechte an der Weiterverbreitung, **ausgenommen der Kabelweiterverbreitung, einer Erstübertragung eines anderen Mitgliedstaats** nicht auf individueller Grundlage, sondern gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 297

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Ein Mitgliedstaat darf vorsehen, dass** ein Rechteinhaber, **der** die Erstübertragung eines Werks oder sonstiger Schutzgegenstände **im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats** genehmigt, **als einverstanden gilt**, seine Rechte an der Weiterverbreitung **nicht** auf individueller Grundlage, **sondern** gemäß dieser Verordnung **wahrzunehmen**.

Geänderter Text

(5) **In Fällen, in denen** ein Rechteinhaber die Erstübertragung eines Werks oder sonstiger Schutzgegenstände **in einem Mitgliedstaat** genehmigt, **kann er** seine Rechte an der Weiterverbreitung auf individueller Grundlage **oder** gemäß **sonstigen in** dieser Verordnung **vorgesehenen Bestimmungen wahrnehmen**.

Or. fr

Änderungsantrag 298

Mady Delvaux, Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Mechanismus zur Klärung von Rechten mit Blick auf die Wahrnehmung der Rechte an der Weiterverbreitung durch andere Rechteinhaber als Rundfunkveranstalter gemäß Artikel 3 Absätze 1 bis 5 sowie Kapitel III der Richtlinie 93/83/EWG des Rates gilt auch für Funktionalitäten, die eng mit der linearen Weiterverbreitung verbunden sind und für einen begrenzten Zeitraum nach oder während der Weiterverbreitung bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 299
Mady Delvaux, Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass für die ganzheitliche Wiederverwendung von Abrufdiensten der Rundfunkveranstalter durch andere Parteien eine Kollektivvereinbarung zwischen einer repräsentativen Vereinigung von Verwertungsgesellschaften und einer Vereinigung von Rechtenutzern oder einzelnen Rechtenutzern betreffend eine bestimmte Kategorie von Werken auch auf Rechteinhaber derselben Kategorie ausgeweitet werden kann, die nicht von der repräsentativen Vereinigung von Verwertungsgesellschaften vertreten werden, sofern der nicht vertretene Rechteinhaber jederzeit die Möglichkeit hat, die Ausweitung der Kollektivvereinbarung auf seine Werke

*auszuschließen und seine Rechte
entweder individuell oder kollektiv
wahrzunehmen.*

Or. en

Änderungsantrag 300

Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Ramon Tremosa i Balcells, Francesc Gambús, Iuliu Winkler, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tóké, Izaskun Bilbao Barandica, Adam Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Grundsätze gemäß den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die ganzheitliche Wiederverwendung von Abrufdiensten der Rundfunkveranstalter durch andere Parteien als die Rundfunkveranstalter, unter deren Kontrolle und Verantwortung diese Dienste ursprünglich zugänglich gemacht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 301

Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die ganzheitliche Wiederverwendung von Abrufdiensten der Rundfunkveranstalter durch andere Parteien als die Rundfunkveranstalter, unter deren Kontrolle und Verantwortung diese Dienste ursprünglich zugänglich gemacht wurden.

Änderungsantrag 302

Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Verwertungsgesellschaften unterhalten eine Datenbank, die Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, darunter zum Rechteinhaber, zur Art der Nutzung, zum Gebiet und zum Zeitraum, enthält.

Or. en

Änderungsantrag 303

Virginie Rozière

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für die vollständige und unveränderte Übernahme der Nachholdienste eines Rundfunkveranstalters durch einen Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, der nicht der Rundfunkveranstalter ist, unter dessen Kontrolle und Verantwortung der Dienst ursprünglich zugänglich gemacht wurde.

Or. fr

Änderungsantrag 304

Mary Honeyball

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

***Verwertung von Rundfunkprogrammen
durch Weiterverbreitung***

Die Weiterverbreitung von Werken und anderen Schutzgegenständen, die Gegenstand eines ursprünglich von einem Rundfunkveranstalter wiedergegebenen Fernseh- oder Hörfunkprogramms sind, stellt eine öffentliche Wiedergabe eines solchen Programmes dar, unabhängig davon, ob der Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten dieselben technischen Mittel oder andere technische Mittel als die für die ursprüngliche Übertragung verwendeten Mittel verwendet, und unabhängig davon, ob die Weiterverbreitung in dem tatsächlichen oder beabsichtigten Empfangsgebiet der ursprünglichen Übertragung erfolgt oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 305
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

***Verwertung von Rundfunkprogrammen
durch Weiterverbreitung***

Die Weiterverbreitung von in Fernseh- und Hörfunkprogrammen enthaltenen Werken oder anderen Schutzgegenständen, die von einem Rundfunkveranstalter erstmals öffentlich wiedergegeben werden, ist eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe dieser

Sendungen, unabhängig davon, ob der Erbringer des Weiterverbreitungsdiensts das gleiche oder ein anderes technisches Verfahren verwendet, als das bei der Erstübertragung verwendete Verfahren und ob diese Weiterverbreitung im tatsächlichen oder beabsichtigten Empfangsbereich der Erstübertragung erfolgt.

Or. fr

Änderungsantrag 306
Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Wahrnehmung der Rechte an der Weiterverbreitung im Zusammenhang mit Direkteinspeisung durch andere Rechteinhaber als Rundfunkveranstalter

Artikel 3 gilt für Diensteanbieter, die durch Direkteinspeisung empfangene Fernseh- und Radioprogramme von Rundfunkveranstaltern an die Öffentlichkeit übertragen, unbeschadet der Genehmigung, die Rundfunkveranstalter von Rechteinhabern für die öffentliche Wiedergabe einholen müssen, die sie gemeinsam mit Diensteanbietern vornehmen.

Or. en

Änderungsantrag 307
Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Wahrnehmung der Rechte an der Weiterverbreitung seitens Rundfunkveranstalter

Geänderter Text

Wahrnehmung der Rechte an der Weiterverbreitung, **ausgenommen der Kabelweiterverbreitung, einer Erstübertragung in einem anderen Mitgliedstaat** seitens Rundfunkveranstalter

Or. fr

Änderungsantrag 308

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 3 gilt nicht für die Rechte, die ein Rundfunkveranstalter in Bezug auf eine eigene Übertragung wahrnimmt, wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Rechte eigene sind oder ihm von anderen Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten übertragen wurden.

Geänderter Text

Für die Rechte, die ein Rundfunkveranstalter in Bezug auf eine eigene Übertragung wahrnimmt, **gelten dieselben Bedingungen, wie sie in Artikel 3 vorgesehen sind**, wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Rechte eigene sind oder ihm von anderen Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten übertragen wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 309

Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Vereinbarungen, mit denen Rundfunkveranstalter oder Weiterverbreitungsdienste mit Blick auf die Beschränkung passiver Verkäufe verpflichtet werden, gegen Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die

*Arbeitsweise der Europäischen Union
und gegen die Verordnung (EU)
Nr. 330/2010 zu verstoßen, sind
automatisch ungültig.*

Or. en

Änderungsantrag 310

Tiemo Wölken, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Victor Negrescu

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls auf zivil- oder verwaltungsrechtlichem Wege sicher, dass die Parteien in gutem Glauben Verhandlungen in Bezug auf die Genehmigung für die Weiterverbreitung aufnehmen und führen und derartige Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund verhindern oder erschweren.

Or. en

Änderungsantrag 311

Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Erweiterte kollektive Lizenzvergabe

(1) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung einer nicht ausschließlichen Lizenz, die von einer Verwertungsgesellschaft im Namen ihrer Mitglieder mit einem Anbieter von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft zum Zweck der

**öffentlichen Wiedergabe oder
Zugänglichmachung der Hörfunk- oder
Fernsehprogramme des
Rundfunkveranstalters und der der
Öffentlichkeit durch den
Rundfunkveranstalter bereitgestellten
audiovisuellen Werke abgeschlossen
wurde, sowie die Vervielfältigung, die für
die Bereitstellung dieser Programme und
Werke erforderlich ist, auf Rechteinhaber
ausweiten, die derselben Kategorie wie die
unter die Lizenzvereinbarung fallenden
Rechteinhaber angehören und nicht von
der Verwertungsgesellschaft vertreten
werden, sofern:**

**(a) die Verwertungsgesellschaft aufgrund
der ihr von den Rechteinhabern erteilten
Mandate weitgehend repräsentativ für die
Rechteinhaber in der Kategorie von
Werken oder sonstigen
Schutzgegenständen sowie für die Rechte
ist, die Gegenstand der Lizenz sind;**

**(b) die Gleichbehandlung aller
Rechteinhaber in Bezug auf die Lizenz
sichergestellt ist;**

**(c) die Verwertungsgesellschaft allen
Rechteinhabern Angaben zur Verwertung
der unter diesen Absatz fallenden Werke
zur Verfügung stellt;**

**(d) jeder Rechteinhaber jederzeit die
Anwendung der Lizenz auf seine Werke
oder andere Gegenstände ausschließen
kann.**

**(2) Von den Mitgliedstaaten beschlossene
Ausnahmen oder Beschränkungen in
Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 der
Richtlinie 2001/29/EG verankerten
Rechte gelten in den Fällen, in denen ein
Anbieter von Dienstleistungen der
Informationsgesellschaft der
Öffentlichkeit unter Absatz 1 fallende
Werke bereitstellt, nur dann, wenn der
betreffende Rechteinhaber die
Anwendung der nicht ausschließlichen
Lizenz nicht ausschließt.**

Änderungsantrag 312

Jean-Marie Cavada, Bogdan Brunon Wenta, Marc Joulaud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

***Verwertung von Rundfunkprogrammen
durch ein Verfahren der
Direkteinspeisung***

Rundfunkveranstalter, die ihre programmtragenden Signale über ein Verfahren der Direkteinspeisung an Vertriebshändler (Dritte im Verhältnis zum Rundfunkveranstalter – vgl. Berner Übereinkunft) zum öffentlichen Empfang übertragen, haften gemeinsam mit diesen Vertriebshändlern für die einzelnen und unteilbaren Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam durchführen. Diese Rundfunkveranstalter und Vertriebshändler müssen daher eine Genehmigung von den betroffenen Rechteinhabern im Hinblick auf ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 313

Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

***Verwertung von Fernseh- und
Hörfunkprogrammen durch ein
Verfahren der Direkteinspeisung***

***Sowohl Rundfunkveranstalter, die ihre
programmtragenden Signale über das
Verfahren der Direkteinspeisung an
Vertriebshändler zum öffentlichen
Empfang übertragen, als auch die
Vertriebshändler selber haften für die
Handlungen der öffentlichen Wiedergabe
und Zugänglichmachung gemäß Artikel 3
der Richtlinie 2001/29/EG, die sie
gemeinsam durchführen. In einem
solchen Fall sollten sowohl die an diesem
Verfahren beteiligten
Rundfunkveranstalter als auch die
Vertriebshändler, die an dem Vorgang der
Direkteinspeisung beteiligt sind, eine
Genehmigung von den Inhabern der
einschlägigen Rechte für ihre jeweilige
Beteiligung an diesen Handlungen und
an der Nutzung der Rechte erhalten.***

Or. de

Änderungsantrag 314
Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

***Verwertung von Rundfunkprogrammen
durch ein Verfahren der
Direkteinspeisung***

***Rundfunkveranstalter, die ihre
programmtragenden Signale über das
Verfahren der Direkteinspeisung an
Vertriebshändler zum öffentlichen
Empfang übertragen, haften gemeinsam
mit ihren Vertriebshändlern für die
einzelnen und unteilbaren Handlungen
der öffentlichen Wiedergabe und
Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der***

Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam durchführen. In diesen Fällen müssen sowohl der Rundfunkveranstalter als auch die Vertriebshändler, die an diesem Verfahren teilnehmen, von den betroffenen Rechteinhabern eine Genehmigung für ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen und deren Verwertung erhalten.

Or. es

Änderungsantrag 315
Mary Honeyball

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

***Verwertung von Rundfunkprogrammen
durch ein Verfahren der
Direkteinspeisung***

Rundfunkveranstalter, die ihre programmtragenden Signale über das Verfahren der Direkteinspeisung an Vertriebshändler von TV-Paketen zum öffentlichen Empfang übertragen, und diese Vertriebshändler, die die Programme der Öffentlichkeit anbieten, haften gemeinsam für die einzelne und untrennbare öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam durchführen. In einem solchen Fall sollten die an diesem Verfahren beteiligten Rundfunkveranstalter und Vertriebshändler eine Genehmigung von den Inhabern der einschlägigen Rechte für ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen und an der Nutzung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 316
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

***Verwertung von Rundfunkprogrammen
durch ein Verfahren der
Direkteinspeisung***

***Rundfunkveranstalter, die ihre
programmtragenden Signale über das
Verfahren der Direkteinspeisung an
Vertriebshändler zum öffentlichen
Empfang übertragen, haften gemeinsam
mit diesen Vertriebshändlern für die
einzelnen und untrennbaren Handlungen
der öffentlichen Wiedergabe und
Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der
Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam
durchführen. Diese Rundfunkveranstalter
und Vertriebshändler sollten daher eine
separate Genehmigung von den
betroffenen Rechteinhabern im Hinblick
auf ihre jeweilige Beteiligung an diesen
Handlungen erhalten.***

Or. fr

Änderungsantrag 317
Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Direkteinspeisung

***Artikel 3 gilt auch im Falle einer
Direkteinspeisung gemäß Artikel 1
Buchstabe ba.***

Änderungsantrag 318

Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

**Vereinbarungen über den passiven
Verkauf**

***Vereinbarungen, mit denen
Rundfunkveranstalter oder
Weiterverbreitungsdienste mit Blick auf
passive Verkäufe verpflichtet werden,
gegen Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen
Union und gegen die Verordnung (EU)
Nr. 330/2010 zu verstoßen, sind
automatisch ungültig.***

Änderungsantrag 319

Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4c

Ausgedehnte kollektive Lizenzierung

***(1) Die Mitgliedstaaten können die
Anwendung einer nicht ausschließlichen
Lizenz, die von einer
Verwertungsgesellschaft im Namen ihrer
Mitglieder mit einem Anbieter von
Dienstleistungen der
Informationsgesellschaft oder einem
Anbieter von linearen audiovisuellen
Mediendiensten oder Rundfunkdiensten***

zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung der Hörfunk- oder Fernsehprogramme des Rundfunkveranstalters und der der Öffentlichkeit durch den Rundfunkveranstalter bereitgestellten audiovisuellen Werke abgeschlossen wurde, sowie die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung dieser Programme und Werke erforderlich ist, auf Rechteinhaber ausweiten, die derselben Kategorie wie die unter die Lizenzvereinbarung fallenden Rechteinhaber angehören und nicht von der Verwertungsgesellschaft vertreten sind, sofern:

(a) die Verwertungsgesellschaft aufgrund der ihr von den Rechteinhabern erteilten Mandate weitgehend repräsentativ für die Rechteinhaber in der Kategorie von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte ist, die Gegenstand der Lizenz sind;

(b) die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber in Bezug auf die Lizenz gewährleistet wird;

(c) die Verwertungsgesellschaft allen Rechteinhabern Angaben zur Verwertung der unter diesen Absatz fallenden Werke zur Verfügung stellt;

(d) jeder Rechteinhaber jederzeit die Anwendung der Lizenz auf seine Werke oder andere Gegenstände ausschließen kann.

(2) Von den Mitgliedstaaten eingeführte Ausnahmen oder Beschränkungen der in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG verankerten Rechte gelten in den Fällen, in denen ein Anbieter von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft der Öffentlichkeit unter Absatz 1 fallende Werke bereitstellt, nur dann, wenn der betreffende Rechteinhaber die Anwendung der nicht ausschließlichen Lizenz nicht ausschließt.

Änderungsantrag 320
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Übergangsbestimmung

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 2 Jahre – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Or. it

Änderungsantrag 321
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Übergangsbestimmung

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten

Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 2 Jahre – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Or. de

Änderungsantrag 322
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 2 Jahre – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 323
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 2 Jahre – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 324

Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, **den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung** erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 2 Jahre – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Geänderter Text

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung **von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information**, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung **von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information**, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten

Datum + 2 Jahre – vom OP einzusetzen]
Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt
ablaufen.

Or. es

Änderungsantrag 325

Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein *ergänzender* Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des *ergänzenden* Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + **2 Jahre** – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Geänderter Text

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + **1 Jahr** – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Or. en

Änderungsantrag 326

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung,

Geänderter Text

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung,

die erfolgt, wenn ein **ergänzender** Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des **ergänzenden** Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 2 Jahre – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

die erfolgt, wenn ein Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 2 Jahre – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Or. en

Änderungsantrag 327

Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien in gutem Glauben und zu fairen, vernünftigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Verhandlungen aufnehmen und führen und derartige Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund verhindern oder erschweren.

Or. en

Änderungsantrag 328

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission führt bis zum [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 3 Jahre – vom OP einzusetzen] eine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat

(1) Die Kommission führt bis zum [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 3 Jahre – vom OP einzusetzen] eine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat

und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren Ergebnisse vor.

und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren Ergebnisse vor. ***Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit leicht und wirksam zugänglich gemacht.***

Or. en

Änderungsantrag 329

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Angaben, die für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ***rechtzeitig und sorgfältig*** alle Angaben, die für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 330

Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf Plattformen für Videoabruf wird gemeinsam mit der Überarbeitung von Artikel 10 der Richtlinie 2017/...^{1a} geprüft.

^{1a} Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM(2016)0593.

Änderungsantrag 331
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sie gilt ab dem [6 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung – vom OP einzusetzen].

Geänderter Text

(2) Sie gilt ab dem [18 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung – vom OP einzusetzen].

Änderungsantrag 332
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sie gilt ab dem [6 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung – vom OP einzusetzen].

Geänderter Text

(2) Sie gilt ab dem [18 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung – vom OP einzusetzen].